

101. Ist, wenn nach rechtskräftig gewordenem bedingtem Endurtheile die schwurpflichtige Partei stirbt, die nach §. 433 C.P.D. eintretende neue Verhandlung im vollen Umfange wieder zu eröffnen oder auf die Ergebnisse der Beweisführung hinsichtlich der im Eidessthema des bedingten Urtheiles bezeichneten Beweissatzes zu beschränken?

III. Civilsenat. Urth. v. 15. Mai 1885 i. S. der Portland Cementfabrik zu B. (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. III. 40/85.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht bairisch.

Der Ziegelmeister M., welcher im Jahre 1879 bei der Beklagten als Ziegelmeister angestellt war, hat wider die Beklagte eine Schadensersatzklage erhoben und dieselbe dadurch begründet, daß der Direktor S. eine dem Kläger erteilte, in der Klage näher bezeichnete Zusicherung nicht erfüllt habe. Nach stattgehabter Beweiserhebung über diese von der Beklagten bestrittene Zusicherung hat das Landgericht Kiel am 19. Dezember 1881 ein Urtheil abgegeben, inhalts dessen die Beklagte schwören sollte, daß S. die fragliche Zusicherung nicht gemacht habe. Für den Fall der Ableistung dieses (Schieds-) Eides sollte der Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen, anderenfalls die Beklagte zur Zahlung von 1153 M an den Kläger verurteilt werden. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht nach weiterer Beweiserhebung am 23. April 1883 abändernd dahin erkannt, daß dem Kläger hinsichtlich der Zusicherung ein richterlicher Eid zugesprochen und die ihm eventuell zuerkannte Summe auf 2460 M erhöht ist. Nunmehr legte die Beklagte Revision ein, mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Berufung des Klägers zu verwerfen. Inzwischen war der Kläger verstorben und seine Witve als Rechtsnachfolgerin in den Prozeß eingetreten. Mit Rücksicht hierauf erklärte die Beklagte in der Verhandlung vor dem Revisionsgerichte, daß sie, anstatt des vorher erwähnten, jetzt den Antrag stelle, auf Grund des §. 433 C.P.D. das Urtheil des Oberlandesgerichtes aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Durch Urtheil des Reichsgerichtes vom 8. Januar 1884 wurde die Revision verworfen. Darauf hat die jetzige Klägerin auf Grund des §. 433 C.P.D. die Beklagte zur weiteren Verhandlung vor das Berufungsgericht geladen. Nachdem in dem statt-

gehabten Verhandlungstermine das Berufungsgericht beschlossen und verkündet hatte, daß die Verhandlung lediglich auf die Beweisführung zu beschränken sei, nicht aber darauf sich zu erstrecken habe, welche Folgen aus der Beweisführung sich ergeben, hat dasselbe am 4. Dezember 1884 unter Aufhebung des früheren Berufungsurtheiles vom 23 April 1883 und des landgerichtlichen Urtheiles vom 19. Dezember 1881 wieder ebenso wie in dem früheren Urtheile erkannt, nur, daß es jetzt, statt dem Kläger, seiner Rechtsnachfolgerin, den richterlichen Eid, und zwar als Überzeugungseid auferlegt hat. Gegen dies Urtheil ist von der Beklagten Revision erhoben mit dem Antrage, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Revision ist zurückgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß in einem Falle, wie er hier vorliegt, nach Maßgabe des §. 433 bezw. §. 439 C.P.D. nur in Ansehung der betreffenden Beweisführung neue Beweismittel und eine neue Verhandlung zulässig sei, daß dagegen die übrigen Resultate der früheren Verhandlungen, wie sie durch das frühere Urteil festgesetzt seien, nicht in Frage gestellt werden können. Der dem §. 433 C.P.D. zu Grunde liegende gesetzgeberische Zweck — so wird ausgeführt — werde vollkommen dadurch erreicht, daß die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in welcher sie sich ohne den fraglichen Eid bezüglich der Beweisführung befunden hatten. Eine Wiedereröffnung der Verhandlungen im weiteren Umfange sei nicht gerechtfertigt. Dies werde auch in den Motiven und in dem Wortlaute des §. 433 C.P.D. („in Ansehung der betreffenden Beweisführung“) bestimmt zum Ausdruck gebracht. Das sonst den Prozeß beherrschende Prinzip des §. 251 C.P.D., nach welchem Angriffs- und Verteidigungsmittel noch bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden können, solle für den Fall des §. 433 C.P.D. ausgeschlossen sein. Dem stehe auch nicht der Absatz 3 dieses Paragraphen entgegen. Denn die Aufhebung des Urtheiles und das anderweitige Erkennen in der Sache sei in dem vorausgesetzten Falle unvermeidlich, aber daß das anderweitige Erkennen in einem weiteren Umfange, als es unvermeidlich geworden und im ersten Satze bereits eingegrenzt sei, gestattet sein solle, lasse sich aus dem Absätze 3 nicht entnehmen.

Hiervon ausgehend, ist das Berufungsgericht in eine Erörterung der Frage, ob die Klage begründet oder durch die vorgeschützten Einreden elidiert sei, nicht eingetreten; es hat sich vielmehr, da neue Beweise bezüglich des hier fraglichen Beweissatzes von keiner Partei angeboten waren, darauf beschränkt, zu prüfen, ob und inwieweit der der klagenden Partei obliegende Beweis hinsichtlich der behaupteten Zusage des Direktors S. nach Maßgabe der früheren in der Verhandlung wieder vorgetragenen Beweisergebnisse geführt sei.

Die gegen diese Entscheidung erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Der §. 433 C.P.D., soweit er hier in Betracht kommt, lautet wörtlich:

Abf. 1. „Wenn der Schwurpflichtige stirbt, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschreibung des Eides zustanden.“

Abf. 3. „Ist der Eid durch bedingtes Urteil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urteiles in der Sache anderweit erkannt.“

Daß das nach Absatz 3 abzugebende neue Urteil nur auf Grund einer neuen Verhandlung erlassen werden kann, versteht sich von selbst. Fraglich ist nur, ob demselben eine neue vollständige Verhandlung vorangehen muß, in welcher die Parteien alle Rechte ausüben können, welche ihnen nach §. 251 und §. 256 C.P.D. zustehen würden, wenn der Schwurpflichtige vor der Zuschreibung oder vor der Auferlegung des Eides gestorben wäre, oder ob die Verhandlung lediglich auf die betreffende Beweisführung zu beschränken ist, dergestalt, daß die Parteien zwar bezüglich desjenigen Beweissatzes, welcher in dem früheren Urteile als Eidesthema fixiert ist, das frühere Beweismaterial reproduzieren, auch in bezug auf diesen Beweissatz neue Beweismittel beibringen dürfen, im übrigen aber ihnen die Beibringung neuer Thatsachen und Beweismittel versagt ist. Je nachdem die Frage in dem einen oder in dem anderen Sinne zu entscheiden ist, wird sich auch die Aufgabe des erkennenden Richters verschieden gestalten; im ersten Falle wird er so zu erkennen haben, wie wenn das frühere Urteil nicht existierte, im zweiten Falle wird sich seine Prüfung lediglich darauf zu beschränken haben, ob nach Maßgabe der früheren und der etwa neu hinzugekommenen Beweiserhebungen nunmehr noch die Auferlegung eines Eides notwendig ist, und eventuell, welchem der jetzigen Streittheile ein Eid aufzuerlegen ist, während eine weitere Prüfung des Prozeßstoffes aus-

geschlossen bleibt. Dementsprechend werden auch die gegen das neue Urtheil zulässigen Rechtsmittel entweder im vollen Umfange Platz greifen oder nur mit der aus der Sachlage sich ergebenden Beschränkung zuzulassen sein.

In welchem Sinne nun die Frage zu beantworten ist, muß zunächst nach dem Wortlaute des Gesetzes entschieden werden, dem um so größere Bedeutung beizulegen ist, als die Motive und die Entstehungsgeschichte das §. 433 C.P.D. keine Anhaltspunkte für die Annahme bieten, daß der Wille des Gesetzgebers sich nicht oder nicht vollständig mit dem Wortlaute deckt. In den Motiven,

vgl. Hahn, Materialien S. 338,

wird nur bemerkt, daß der §. 415 des Entwurfes (§. 433 C.P.D.), in Übereinstimmung mit den Prozeßordnungen für Hannover §. 291, Oldenburg Art. 176 §§. 1, 3, Baden §. 563, Württemberg Art. 603, Bayern Art. 482 und mit dem hannoverschen Entwurfe §. 426, dem preußischen Entwurfe §. 515, sowie dem norddeutschen Entwurfe §. 628, vorschreibe, daß in den Fällen der Absf. 1. 2 der Eid weder als verweigert, noch als geleistet gilt, vielmehr beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung die ihnen vor Zuschreibung des Eides zustehenden Rechte ausüben sollen. Hiernach enthalten die Motive lediglich eine Wiedergabe des Inhaltes der gesetzlichen Bestimmungen, ohne deren Einfluß und Tragweite auf die hier vorliegende Frage weiter zu erörtern. Der Hinweis der Motive auf die genannten Prozeßgesetze und Entwürfe ist gleichfalls von keiner entscheidenden Bedeutung, schon deshalb nicht, weil dieselben sämtlich eine Bestimmung, wie sie der §. 251 C.P.D. enthält, nicht kennen, vielmehr noch an dem Grundsätze der Trennung der Verhandlungen in zwei Abschnitte festhalten, von welchen der zweite lediglich für die Beweisaufnahme und Beweisführung (zum Theile auch für die Beweisantretung) bestimmt ist. Indessen mag doch bemerkt werden, daß der §. 291 der bürgerlichen Prozeßordnung für Hannover, welcher zuerst den (allerdings bestrittenen) Satz des gemeinen Prozeßrechtes: „mortem loco jurisiurandi esse“, aufgab, entschieden eine Beschränkung der Verhandlung und des Urtheiles vorschreibt, indem er für den vorliegenden Fall bestimmt, daß bei notwendigen Eiden das Gericht auf Antrag und nachdem erforderlichen Falles die Parteien gehört seien, über die Frage, ob und wem der notwendige Eid aufzuerlegen sei, von neuem zu erkennen sei. Auch

gewähren sämtliche oben allegierte Prozeßgesetze und Entwürfe den Parteien nur die Rechte, welche ihnen in Ansehung der Beweisführung vor der Zuschreibung oder Auserlegung des Eides zustanden. Ist man zunächst auf den Wortlaut des §. 433 C.P.D. angewiesen, so steht dieser offenbar der vom Berufungsgerichte vertretenen Ansicht zur Seite. Entscheidend sind die Worte im ersten Absätze: „in Ansehung der betreffenden Beweisführung“. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, auch im Falle eines bereits vorliegenden rechtskräftigen Urtheiles nach dem Tode des Schwurpflichtigen beiden Parteien die volle Freiheit im Vorbringen neuer Thatfachen geben zu wollen, so hätten diese Worte nicht aufgenommen werden dürfen. Denn, würde der Nachsatz mit Weglassung jener Worte gelautet haben: „so können beide Parteien alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschreibung des Eides zustanden“, so wäre es nach dem System der Civilprozeßordnung (§§. 251. 256) ohnehin selbstverständlich, daß ihnen diese Rechte auch in Ansehung der betreffenden Beweisführung gewährt werden müßten. Die Worte „in Ansehung der betreffenden Beweisführung“ wären daher überflüssig. Gerade deshalb aber, weil nach dem Grundsatz der Civilprozeßordnung bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, von beiden Parteien noch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend gemacht werden können, gewinnt der Zusatz „in Ansehung der betreffenden Beweisführung“ die Bedeutung einer Beschränkung der den Parteien durch den Nachsatz verliehenen Befugnisse, woraus zugleich die Notwendigkeit einer Beschränkung der Verhandlung und der richterlichen Thätigkeit auf diesen Teil des Prozeßstoffes sich ergibt. Von der Revisionsklägerin wird zwar geltend gemacht, daß diese Bestimmung schon deshalb nicht wohl im Sinne einer Beschränkung verstanden werden könne, weil sie sich auch auf den Fall beziehe, wo der Eid durch Beschluß auferlegt sei, und in diesem Falle doch offenbar von einer Ausschließung der Parteien mit neuen Behauptungen keine Rede sein könne. Sie glaubt ihrerseits, daß durch diese Worte habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß alle Beschränkungen, welche dem Schwurpflichtigen gegenüber im Laufe der Verhandlungen bezüglich der Beweismittel sich ergeben haben (etwa aus §. 423 oder aus §. 267 C.P.D.), in Wegfall kommen sollen; die fraglichen Worte enthielten daher keine Beschränkung, sondern im Gegentheil eine Erweiterung der Grenzen der Verhandlungen.

Diese Ausführungen können indessen für zutreffend nicht erachtet werden. Nach §. 423 C.P.D. kann die Annahme oder Zurückziehung des Eides außer den Fällen des §. 419 Abs. 2 und des §. 422 nicht widerrufen werden. Nun kann man immerhin sagen, daß diesen Ausnahmefällen durch den §. 433 noch ein weiterer hinzugefügt wird, und daß insofern die Parteirechte erweitert werden. Diese Erweiterung wird aber durch den Grundsatz gewährt, daß die Parteien alle Rechte ausüben können, welche ihnen vor der Zuschreibung des Eides zustanden, nicht aber durch die diesen Satz wieder einschränkenden Worte „in Ansehung der betreffenden Beweisführung“. Ähnlich verhält es sich, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, mit dem §. 267 C.P.D. Richtig ist die Bemerkung der Revisionsklägerin, daß der §. 433 Abs. 1 sich nicht bloß auf den Fall bezieht, wo der Eid durch Urteil, sondern auch in den Fällen Anwendung findet, wo der Eid durch Beschluß auferlegt ist; und richtig ist ferner, daß in solchem Falle eine Beschränkung der Verhandlung auf die Beweisergebnisse, trotz jener öfterwähnten beschränkenden Worte, nicht eintreten kann, weil der §. 433 den Parteien die ihnen auch ohne jenen Zwischenfall nach der Zivilprozessordnung zustehenden Rechte nicht nehmen will. Daraus folgt aber nur, daß, wenn die fraglichen Worte „in Ansehung der betreffenden Beweisführung“ nicht völlig bedeutungslos sein sollen, sie gerade für den vorliegenden Fall, daß der Eid durch Urteil auferlegt ist, Bedeutung haben.

Diesem klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber müssen alle Bedenken zurücktreten, welche gegen die hier vertretene Auffassung vielleicht geltend gemacht werden können. In dieser Beziehung sind von geringerer Bedeutung die Gründe, welche von der Revisionsklägerin für ihre abweichende Ansicht aus der Fassung des Absatzes 3 des §. 433 C.P.D. entnommen werden. Die im Abs. 3 gegebene Vorschrift hat ersichtlich nur eine formale Bedeutung. Unzweifelhaft hätte der Gesetzgeber bei der hier für richtig erachteten Auslegung des §. 433 Abs. 1 auch bestimmen können, daß das neue Urteil sich auf den Ausspruch zu beschränken habe, in welchen bestimmten Punkten das frühere Urteil aufzuheben oder abzuändern sei. Er konnte aber auch, wie im Abs. 3 geschehen, anordnen, daß das frühere Urteil ganz aufzuheben und durch ein neues zu ersetzen sei. Es war dies eine reine Zweckmäßigkeitfrage, deren Entscheidung in der einen oder in der anderen Richtung für die vorliegende Frage von keiner Bedeutung ist. Erheblicher erscheint

dagegen auf den ersten Blick der Umstand, daß nach der hier vertretenen Ansicht der im §. 251 C.P.D. enthaltene Grundsatz durchbrochen und einem Urteile in gewisser Beziehung eine Rechtskraft beigelegt wird, welches demnächst aufgehoben werden soll. Allein was den ersten Punkt anlangt, so konnte der Gesetzgeber zweifellos aus prozeßpolitischen Gründen die Anwendung des §. 251 C.P.D. auf diesen Fall ausschließen, wenn er solche für praktisch bedenklich erachtete. In der That müßte es auch unbillig und unzweckmäßig erscheinen, wenn nach dem Erlasse eines bedingten Endurtheiles die sämtlichen Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen auch in solchen Punkten wieder in Frage gestellt würden, welche an sich durch die im §. 433 bezeichneten Ereignisse nicht berührt werden. Der Gesetzgeber hatte nur die Wahl, entweder für diesen Fall von dem Grundsatz des §. 251 C.P.D. abzugehen, oder aber sich über die Existenz des rechtskräftigen Urtheiles ganz hinwegzusetzen. Bei diesem Dilemma mußte der erste Weg, die Verhandlung auf die „betreffende Beweisführung“ zu beschränken, als der minder bedenkliche erscheinen. Daß dabei das frühere Urteil in denjenigen Punkten, welche durch das betreffende Ereignis nicht berührt werden, bei der Verhandlung als rechtskräftiges Urteil behandelt wird, ungeachtet es demnächst formell durch ein anderes ersetzt werden soll, darf nicht befremden, da das frühere Urteil bis zu seiner Wiederaufhebung auch formell noch als solches besteht und sich materiell die ganze Verhandlung um die Frage bewegt, inwieweit eine Abänderung des Urtheiles in dem Punkte, welcher durch eines der im §. 433 erwähnten Ereignisse betroffen wird, geboten ist. Für den Gesetzgeber lag es auch um so näher, diesen Weg einzuschlagen, als ein analoges Verfahren auch für den ähnlichen Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 541 flg. C.P.D.) angeordnet ist, indem auch hier die Hauptsache nur insoweit von neuem verhandelt wird, als sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist (§. 553 C.P.D.) Wenn daher die Restitution aus einem lediglich ein Beweismittel betreffenden Grunde beantragt wird (z. B. auf Grund des §. 543 Ziff. 1—3 C.P.D.), so hat sich die Verhandlung, wie solches auch in den Motiven zum §. 553 C.P.D. (§. 529 des Entwurfes; f. Hahn, Materialien S. 386) ausdrücklich hervorgehoben wird, auf diesen Punkt des Rechtsstreites zu beschränken, ohne daß die übrigen Resultate der Verhandlungen in Frage kommen.“¹

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 10 S. 383.

D. R.